

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. April 2013

289

GRG NR.	12	IN 5	60
---------	----	------	----

Interpellation von Moritz Tanner vom 21. November 2012 „Missstände im Asylwesen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die vom Interpellanten und 51 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die Asylgesetzgebung ist Bundesrecht. Die Asylentscheide trifft der Bund. Der Kanton ist nur für die Betreuung und den Vollzug der Entscheide zuständig. Die Asylsuchenden gelangen in ein Empfangszentrum des Bundes und werden nach rund einem Monat vom Bund nach der Bevölkerungszahl einem Kanton zugewiesen. Asylsuchende, die dem Kanton vom Bund zugewiesen werden, halten sich in einer ersten Phase bis zu sechs Monate in den kantonalen Durchgangsheimen auf. In einer zweiten Phase werden sie vom Kanton entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil auf die Gemeinden verteilt. Asylsuchende haben das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten (vgl. Art. 42 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Sie erhalten Sozialhilfe nach Art. 81 AsylG. Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid und einem Wegweisungsentscheid sind ausreisepflichtig. Auch Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid im Sinne von Art. 34 AsylG sind ausreisepflichtig. Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid oder einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid werden zudem von der Sozialhilfe ausgeschlossen (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG und Art. 3 Abs. 3 der Asylverordnung 2; SR 142.312). Sie erhalten nur noch Nothilfe auf Antrag gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Die Verweigerung der Kooperation im Hinblick auf die Ausreise stellt keinen Grund für die Verweigerung der Nothilfe dar (BGE 135 I 119 E. 5.4). Die Bundesversammlung lehnte es im Dezember 2012 ab, allen Asylsuchenden nur noch Nothilfe auszurichten.

Die Nothilfe für ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich liegt unter der Sozial-

hilfe für Asylsuchende und beschränkt sich in der Praxis auf Lebensmittel, Unterkunft und medizinische Notversorgung. Wenn immer möglich wird Nothilfe in Form von Naturalleistungen ausgerichtet. Nach geltender Zuständigkeitsordnung gewährleistet der Kanton die Nothilfe für ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich. Ausreisepflichtige Personen müssen nach Rechtskraft des abschlägigen Asyl- und Wegweisungsentscheides oder Nichteintretensentscheides die Gemeindestrukturen verlassen. Auf Antrag erhalten sie Nothilfe in den kantonalen Strukturen. Seit Aufhebung des Zentrums für ausreisepflichtige Personen in Schwaderloh wegen zonenfremder Nutzung erhalten die Nothilfebezügerinnen und -bezüger Nothilfe in den Kollektivunterkünften des Kantons. Trotz intensiver Bemühungen konnten bis anhin leider keine speziellen, auf nothilfebeziehende Personen aus dem Asylbereich ausgerichteten Unterkünfte als Ersatz für Schwaderloh realisiert werden. Entweder standen baupolizeiliche oder raumplanerische Vorgaben oder aber der Widerstand der Behörden oder derjenige der Einwohnerschaft den entsprechenden Vorhaben entgegen.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Regierungsrates im Asylwesen keine eigentlichen Missstände, sondern eine Überlastung des Systems. Die Schweiz liegt im Kreuzungspunkt von zwei Hauptmigrationsrouten von Süden nach Norden und von Osten nach Westen. Die aktuell hohen Zahlen von Asylsuchenden gepaart mit teilweise renitentem und kriminellem Verhalten einzelner Asylsuchender fordern das System sehr. Die Probleme liegen allerdings weniger im System selbst, sondern im Verhalten der Personen, die als Asylsuchende in die Schweiz gelangen. Der Bund will die Probleme im Asylbereich nun mit einer Beschleunigung des Asylverfahrens entschärfen. In den geplanten Bundeszentren sollen Unterbringung und Verfahren kombiniert und schnellere Verfahren durchgeführt werden. Die Zuteilung von Asylsuchenden auf den Kanton würde abnehmen, und die Gemeinden wären dadurch entlastet.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Im Jahr 2012 verzeichnete die Schweiz insgesamt 13'371 Dublinverfahren. Davon waren 11'349 sogenannte Dublin-Out-Verfahren bzw. Gesuche um Überstellungen an einen anderen Dublin-Staat. Demgegenüber standen 2'302 Gesuche anderer Dublin-Staaten an die Schweiz. Der Kanton Thurgau verzeichnete insgesamt 382 Dublin-Verfahren. Davon waren 305 Dublin-Out-Verfahren und 77 Dublin-In-Verfahren. Schweizweit erfolgten 4'637 Überstellungen in andere Dublin-Staaten. Umgekehrt nahm die Schweiz 574 Personen aus anderen Dublin-Staaten zurück. Die Gegenüberstellung der Dublin-Out- und der Dublin-In-Verfahren zeigt, dass die Schweiz von der Regelung des Dublin-Abkommens deutlich profitiert. Die Überstellungen in ein anderes Dublin-Land gegenüber den Rückübernahmen entsprechen in etwa dem Verhältnis von 4 zu 1. Generell ist das Dublin-Abkommen also wirkungsvoll. Die Schweiz profitiert davon.

Ohne Dublin-System würden die 305 Thurgauer Dublin-Out-Verfahren als nationale Asylgesuche behandelt und die bestehenden Ressourcen über eine längere Zeit beanspruchen. Grundsätzlich funktioniert das Dublin-System. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die Gerichte eine Rückführung in einen Dublin-Staat als nicht zumutbar

erachten und der Dublin-Vollzug in das betreffende Land dadurch blockiert ist. Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben entschieden, dass eine Rückführung nach Griechenland derzeit nicht möglich ist. Im Fall von Griechenland ist der Dublin-Vollzug somit faktisch blockiert.

Frage 2

Die Anzahl und das Verhalten der dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden lassen sich durch den Regierungsrat nicht voraussehen und steuern. Der Kanton ist für die Betreuung und den Vollzug für die zugewiesenen Personen zuständig. Die Asylgesetzgebung ist Sache des Bundes. Aufgrund der aktuellen Asylsituation wird die Asylgesetzgebung durch die Bundesversammlung mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren laufend revidiert. Die Entscheide im Asylbereich trifft ausschliesslich der Bund. Der Kanton unterrichtet die zuständigen Bundesstellen über die Sachverhalte, die einen Einfluss auf den Asylentscheid haben können.

Kriminelle Asylsuchende werden durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt und bestraft. Die unmittelbare Folge von Straffälligkeit ist stets eine strafrechtliche Verurteilung, nicht aber die direkte Ausschaffung. Tritt eine asylsuchende Person strafrechtlich in Erscheinung, kann sich das auf den Asylentscheid auswirken. Der Kanton meldet entsprechende Vorkommnisse dem zuständigen Bundesamt für Migration (BFM) weiter. Das Departement für Justiz und Sicherheit ordnet gegen kriminelle Asylsuchende zudem konsequent Ein- oder Ausgrenzungen im Sinne von Art. 74 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) an. Die Missachtung einer solchen Zwangsmassnahme bildet einen Grund für Vorbereitungshaft im Sinne von Art. 75 AuG und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich (vgl. Art. 119 AuG). Zur Sicherstellung des Vollzugs von Wegweisungsentscheiden ordnet das Migrationsamt schliesslich Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft an (vgl. Art. 75 bis 78 AuG).

Frage 3

Der Regierungsrat hat im Rahmen dieses parlamentarischen Vorstosses vom angesprochenen Fall Kenntnis erhalten. Der Regierungsrat ist nicht über jeden Einzelfall im Bilde.

Ist im Einzelfall eine Rückführung in das Erstasylland im Dublin-System nicht möglich, wird die Person nach geltendem Asylgesetz vom Bund in ein nationales Asylverfahren aufgenommen. Dies kann der Fall sein, wenn wie im Fall von Griechenland aufgrund höchstrichterlicher Entscheide Dublin-Rückführungen blockiert sind. Der angesprochene Asylsuchende stellte nach dem Dublin-Nichteintretensentscheid und der gescheiterten Rückführung nach Griechenland am 27. März 2012 erneut ein Asylgesuch und wurde vom Bund in ein nationales Asylverfahren aufgenommen. Der Asylsuchende wurde dem Kanton Thurgau zugewiesen. Nach einer ersten Phase im Durchgangsheim wurde er regel- und praxiskonform der Gemeinde Uttwil zugeteilt. Während des neu eröffneten Asylverfahrens hatte der Asylsuchende Anspruch auf Sozialhilfe.

Frage 4

Das zweite Gesuch des Asylsuchenden in Uttwil wurde vom BFM am 19. Juli 2012 abgewiesen und die Wegweisung aus der Schweiz wurde angeordnet. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid wies das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 22. November 2012 ab. Die Person mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid musste die Unterkunft in Uttwil verlassen und wurde ab 3. Dezember 2012 von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Frage 5

Ausreisepflichtige Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid oder einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid müssen die Gemeindestrukturen verlassen und erhalten auf Antrag Nothilfe in den kantonalen Durchgangsheimstrukturen. Von der Sozialhilfe ausgeschlossen und auf Nothilfe gesetzt werden auch die Personen mit Nichteintretensentscheiden, wozu auch die Dublin-Fälle gehören (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG). Wenn eine Dublin-Rückführung in den Erstasylstaat nicht möglich ist, wird die Schweiz für die Behandlung des Asylgesuches zuständig. Die betreffende Person wird dann vom Bund in ein nationales Asylverfahren aufgenommen, in welchem sie als Asylsuchende Anspruch auf Sozialhilfe im Sinne von Art. 81 AsylG hat. Der Bund entschädigt den Kanton und die Gemeinden mit entsprechenden Sozialhilfe- und Nothilfepauschalen nach Art. 88 AsylG. Der vom Interpellanten geschilderte Fall entspricht der gesetzlichen Regelung.

Frage 6

Die in der Interpellation geschilderte Fallkonstellation stellt keinen Missstand und keinen Fehler der Behörden dar. Er ist Folge der rechtskonformen Anwendung der geltenden Gesetze. Allerdings ist es auch für den Regierungsrat ärgerlich und unbefriedigend, wenn eine Rückführung in einen Dublin-Staat zufolge der dortigen Umstände faktisch blockiert ist oder wenn zum zweiten Mal in kurzer Folge ein Asylgesuch eingereicht wird.

Auf kantonaler Ebene unternehmen die zuständigen Stellen, was im Rahmen des Möglichen liegt. Da für Ausreisepflichtige indessen - wie dargelegt - derzeit spezifische Nothilfestructuren fehlen, bleibt der Druck zur Ausreise eher mässig.

Frage 7

Zu unterscheiden ist zwischen Personen, die in ein Herkunftsland zurückgeführt werden und Personen, bei denen höchstens eine freiwillige bzw. eigenständige Rückkehr möglich ist. Bei der im vorliegenden Fall angesprochenen Person ist eine zwangsweise Rückführung ins Herkunftsland nicht möglich. Kann die Person nicht zum selbständigen Verlassen des Landes motiviert werden, bleibt sie in der Schweiz, wo ihr gestützt auf Art. 12 BV Nothilfe gewährt werden muss.

Bei untergetauchten Personen liegt es in der Natur der Sache, dass sie sich dem Zugriff der Behörden entziehen und dadurch auch keine Sozialhilfe oder bei ausreisepflichtigen

Personen keine Nothilfe mehr beziehen. Tauchen diese Personen wieder auf, erhalten sie wieder die nach Gesetz je nach Status im Einzelfall vorgesehene Unterstützung.

Frage 8

Der Regierungsrat kann die Chancen für eine konsequente und umgehende Ausschaffung nicht beeinflussen. Bei ausreisepflichtigen Personen würden aber spezielle Nothilfestrukturen (tiefer Ausbaustandard, unattraktive und abgelegene Lage der Unterkunft) erfahrungsgemäss wesentlich dazu beitragen, dass nur im äussersten Notfall Nothilfe beantragt und damit eine Ausreise gefördert würde. Wichtig wäre daher die Unterstützung der Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter im Grossen Rat bei den Bemühungen zur Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft. Der Grosse Rat kann für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen die erforderlichen Ausgaben bewilligen, z.B. für die Verfolgung und Ahndung der Straffälligkeit und für genügende Ausschaffungshaft-Kapazitäten. Kann eine Rückführung in den Dublin- oder Herkunftsstaat bei Vorliegen der Reisepapiere effektiv durchgeführt werden, begünstigen genügend Haftplätze und personelle Ressourcen der beteiligten Behörden den möglichen Vollzug der Ausreise.

Der Bund will in der nächsten grossen Asylgesetzrevision das System des Asylverfahrens grundsätzlich reformieren, um die Asylverfahren massgeblich zu beschleunigen. In neuen Bundeszentren sollen nach dem Vorbild der Niederlande die Unterbringung und die Verfahren kombiniert werden, um über den Verbleib einer Person in der Schweiz rasch zu entscheiden. Die dringliche Asylgesetzrevision, die seit 29. September 2012 in Kraft steht, enthält mit Art. 112b AsylG die notwendige Rechtsgrundlage für eine Testphase zum neuen Modell. In einer geplanten Anlage in der Stadt Zürich will der Bund das neue Verfahren erproben. Über dieses dringliche Bundesgesetz wird das Volk in einer nachträglichen Referendumsabstimmung am 9. Juni 2013 entscheiden.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Neuausrichtung des Asylwesens. Die geplante massive Verkürzung der Verfahrensdauer wird die Lösung der von der Interpellation angeschnittenen Probleme wesentlich erleichtern.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach